

14.08.91

Wi - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik im Dienstleistungsbereich
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Dienstleistungsstatistikverordnung)

A. Zielsetzung

Für die Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind kurzfristige Erhebungen über Umsätze, tätige Personen, Lohn- und Gehaltssummen und Investitionen notwendig. Sie dienen in erster Linie als Grundlage für die aktuelle Berechnung der betreffenden Aggregate des Bruttosozialprodukts im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

B. Lösung

Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung der Bundesstatistik im Jahre 1991 Kosten in Höhe von 1.439.000 DM, im Jahre 1992 solche in Höhe von 1.549.000 DM und im Jahre 1993 Kosten in Höhe von 32.000 DM. Damit wird in keinem der Jahre die in § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz vorgeschriebene Kostenobergrenze von 2 Mio DM innerhalb eines Jahres überschritten.

14.08.91

Wi - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik im Dienstleistungsbereich
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Dienstleistungsstatistikverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (422) - 600 03 - Sta 26/91

Bonn, den 14. August 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik
im Dienstleistungsbereich in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet (Dienstlei-
stungsstatistikverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Surewery

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik im Dienstleistungsbereich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Dienstleistungsstatistikverordnung)

Vom 1991

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

Für die Jahre 1991 und 1992 wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Erhebung im Dienstleistungsbereich als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von höchstens 9 000 Unternehmen in den Wirtschaftsbereichen

1. Verkehr, ohne Nachrichtenübermittlung,
2. Dienstleistungen, soweit sie von Unternehmen erbracht werden, ohne Gastgewerbe,
3. Organisationen ohne Erwerbszweck.

(2) Als Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 2 gelten auch Einrichtungen zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit nach Satz 1 gehört die selbständige Berufstätigkeit der Angehörigen der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), geändert durch das Vierte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110), bezeichneten Berufe.

§ 3

Berichtszeitraum, Periodizität

Die Erhebung wird vierteljährlich für das abgelaufene Quartal durchgeführt. Für das Jahr 1991 erstrecken sich die Angaben auch auf alle dem Berichtsquartal vorangegangenen abgelaufenen Quartale des Jahres.

§ 4

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Zahl der tätigen Personen,
2. Lohn- und Gehaltssummen,
3. Umsatz,
4. Investitionen, untergliedert nach Ausrüstungen, Grundstücken und Bauten.

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Bei der Erhebung besteht Auskunftspflicht.
Die Angaben zu § 5 Nr. 2 sind freiwillig.

- (2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Sie tritt drei Jahre danach außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

BegründungA. Allgemeiner Teil

Nach § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes ist die Bundesregierung ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen. Von dieser Verordnungsermächtigung soll hier für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet Gebrauch gemacht werden.

Die Erhebung soll in den Wirtschaftsbereichen Verkehr (ohne Nachrichtenübermittlung), Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit erbracht, (ohne Gastgewerbe) sowie Organisationen ohne Erwerbszweck Daten über Umsätze, Zahl der tätigen Personen, Lohn- und Gehaltsummen sowie Investitionen in der Gliederung nach Ausrüstungen und Bauten ermitteln. Für die Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiet sind kurzfristige Angaben der oben genannten Merkmale von entscheidender Bedeutung. Deshalb sollen für die Jahre 1991 und 1992 vierteljährliche Erhebungen bei maximal 9 000 Unternehmen der betreffenden Wirtschaftsbereiche durchgeführt werden. Diese Angaben dienen in erster Linie als Grundlagen für die aktuelle Berechnung der betreffenden Aggregate des Bruttosozialprodukts der Bundesrepublik Deutschland sowie der alten und der neuen Bundesländer im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift wird die Erhebung als Bundesstatistik angeordnet. Sie soll sich über die Quartale der Jahre 1991 und 1992 erstrecken. Dieser Zeitraum ist erforderlich, weil die in den alten Bundesländern bisher angewandten Methoden zur Berechnung von Produktionswerten, Vorleistungen, Wertschöpfung, Beschäftigten, Löhnen und Gehältern sowie Investitionen - bedingt durch Unterschiede des statistischen Basismaterials - in den neuen Bundesländern noch nicht verwendet werden können. Aus der Einführung des Statistiksystems der alten Bundesländer in den neuen Bundesländern folgt, daß Ergebnisse aus Jahreserhebungen, die die Grundlage für die Berechnung der genannten Aggregate im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bilden, erst im Laufe des Jahres 1993 zur Verfügung stehen werden. Da jedoch Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1991 für die genannten Teile bereits im Jahresverlauf 1991 bzw. Anfang 1992 erwartet werden, muß für die neuen Bundesländer eine Übergangsregelung getroffen werden.

Zu § 2

Die Erhebung richtet sich ausschließlich an Unternehmen, freiberuflich Selbständige und Einrichtungen in den neuen Bundesländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bis zum 2. Oktober 1990 nicht galt, die in den genannten Wirtschaftsbereichen nach mathematisch-repräsentativen Methoden ausgewählt werden. Die Erhebung in den genannten Wirtschaftsbereichen ist notwendig, da nur dann - in Verbindung mit anderen Erhebungen - die entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Daten für das erwähnte Gebiet ermittelt werden können.

Der Wirtschaftsbereich Verkehr (ohne Nachrichtenübermittlung) setzt sich aus den Bereichen Eisenbahnen; Straßenverkehr, Parkplätze und -häuser; Binnenschifffahrt, -wasserstraßen und -häfen; See- und Küstenschifffahrt, Seehäfen, Luftfahrt, Flugplätze; Transport in Rohrleitungen, Spedition, Lagerei und Verkehrsvermittlung zusammen.

Der Wirtschaftsbereich Dienstleistungen, soweit diese Dienstleistungen von Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit erbracht werden (ohne Gastgewerbe), umfaßt Heime; Wäschereien, Körperpflege, Fotoateliers und andere persönliche Dienstleistungen; Gebäudereinigung, Abfallbeseitigung und andere hygienische Einrichtungen; Bildung, Wissenschaft, Kultur, Sport, Unterhaltung; Verlagsgewerbe; Gesundheits- und Veterinärwesen; Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und -beratung, technische Beratung und Planung, Werbung sowie sonstige Dienstleistungen.

Den Wirtschaftsbereich Organisationen ohne Erwerbszweck bilden christliche Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen; Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe, der Bildung, der Wissenschaft, der Forschung und der Kultur, des Sports und des Gesundheitswesens; Gewerkschaften; Kommunale Spitzen- und Regionalverbände, Verbände der Sozialversicherungsträger; politische Parteien; Arbeitgeberverbände; Wirtschaftsverbände und Berufsorganisationen; öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie sonstige Organisationen.

Zu § 3

Die Erhebung dient der Ermittlung von Daten für die vierteljährliche Berechnung des Bruttosozialprodukts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Eine Erfassung der Erhebungsmerkmale ist daher, gegebenenfalls auch rückwirkend, für jedes einzelne Quartal der Jahre 1991 und 1992 erforderlich.

Zu § 4

Diese Vorschrift beschreibt die einzelnen Erhebungsmerkmale, die erforderlich sind, um in dem in § 1 genannten Gebiet die Berechnung von Produktionswerten, Vorleistungen, Wertschöpfung, Beschäftigte, Löhne und Gehälter sowie Investitionen für die Entstehungs- und Verwendungsrechnung des Bruttosozialprodukts erstellen zu können.

Neben der vorstehend genannten Zweckbestimmung hat die Erfassung der Lohn- und Gehaltssumme eine besondere Bedeutung, da deren Entwicklung eine maßgebliche Grundlage für Rentenanpassungen und andere staatliche Maßnahmen darstellt.

Zu § 5

Mit dieser Vorschrift werden im einzelnen die für die technische Durchführung der Erhebung erforderlichen Hilfsmerkmale benannt.

Zu § 6

Die Vorschrift sieht mit Ausnahme der Angaben zu Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person Auskunftspflicht vor, da nur dadurch sichergestellt werden kann, daß verlässliche Angaben bereitgestellt werden können.

Zu § 7

§ 7 regelt das Inkrafttreten und die Geltungsdauer der Verordnung.

C. Kosten

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes betragen die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Bundesstatistik in Bund und Ländern im Jahr 1991 1.439.000 DM, im Jahr 1992 1.549.000 DM und im Jahr 1993 32.000 DM. In keinem der Jahre übersteigen die Kosten die in § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz vorgeschriebene Kostenobergrenze von 2 Mio DM innerhalb eines Jahres.

Die Kosten betragen im einzelnen:

Kosten in den Jahren

Bereich	1991		
	davon:		
Kostenart	zus.	pers.	sächl.
Statistisches Bundesamt	32.000,--	24.500,--	7.500,--
Statistische Landesämter	1.407.000,--	959.000,--	448.000,--
Insgesamt	1.439.000,--	983.500,--	455.500,--

Bereich	1992		
	davon:		
Kostenart	zus.	pers.	sächl.
Statistisches Bundesamt	63.000,-	48.500,--	14.500,--
Statistische Landesämter	1.486.000,--	1.035.000,--	451.000,--
Insgesamt	1.549.000,--	1.083.500,--	465.500,--

Bereich	1993		
	davon:		
Kostenart	zus.	pers.	sächl.
Statistisches Bundesamt	32.000,--	24.500,--	7.500,--
Statistische Landesämter	-	-	-
Insgesamt	32.000,--	24.500,--	7.500,--

498/97

Die beim Statistischen Bundesamt voraussichtlich anfallenden Kosten sind im Haushalt bzw. in der Finanzplanung des Amtes in Kapitel 0608 abgesichert.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen des geringen Stichprobenumfangs und der gesetzlich vorgeschriebenen Kostengrenzen nicht zu erwarten.

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik im Dienst-
leistungsbereich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

(Dienstleistungsstatistikverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.